

Gustav-Adolf-Straße 57
04105 Leipzig
Telefon: (0151) 56 94 04 12
Fax: (01212) 6 56 94 04 12
E-Mail: torsten.schoenebaum@web.de

T. Schönebaum · G.-Adolf-Str. 57 · 04105 Leipzig

Adresse: Stadt Leipzig
Amt für Verkehrsplanung
Abt. Straßenverkehrsbehörde/Verkehrsmanagement
04092 Leipzig
Fax: (0341) 123 - 34 65

Leipzig, 31. Mai 2007

**Widerspruch gegen die Anordnung der Radwegbenutzungspflicht
Seehausener Straße zwischen Delitzscher Landstraße und Georg-Herwegh-Straße**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe heute eine kleine Radtour zur Neuen Messe unternommen. Dabei fielen mir im wesentlichen zwei Dinge auf:

1. In der Delitzscher Landstraße überwuchert die Randbegrünung bis zu einem Drittel den Radwegteil des Rad- und Fußweges. Könnten Sie bitte veranlassen, dass die ohnehin schmalen Wege wieder in ganzer Breite zu nutzen sind? Das Problem betrifft einen großen Teil der Radwege auf beiden Seiten, deswegen kann ich keine genauere Ortsangabe machen. Ich weise Sie vorsorglich darauf hin, dass durch Bewuchs zu schmale Wege unzumutbar und damit nicht zwingend durch Radfahrer zu benutzen sind.
2. In der Seehausener Straße ist zwischen Delitzscher Landstraße und Georg-Herwegh-Straße ein in beide Richtung für Radfahrer zwingend zu benutzender gemeinsamer Fuß- und Radweg eingerichtet. Gegen diesen richtet sich der folgende Widerspruch.

Widerspruch

Hiermit lege ich Widerspruch gegen die Anordnung der Radwegbenutzungspflicht in der Seehausener Straße zwischen Delitzscher Landstraße und Georg-Herwegh-Straße ein. Der Widerspruch betrifft beide Richtungen.

Der Widerspruch ist berechtigt: Ich habe die betreffende Straße während einer Radtour am 31.05.2007 erstmals befahren. Ich beabsichtige, sie häufiger bei Radtouren zur Neuen Messe zu nutzen.

Situation vor Ort

Die bemängelte Benutzungspflicht ist für einen gemeinsamen Fuß- und Radweg auf der landwärtigen linken Seite der Seehausener Straße mittels Zeichen 240 angeordnet. In der Straße herrscht teilweise oder ganz eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 Kilometer pro Stunde. Außerdem ist Fahrzeugen mit mehr als 3,5 Tonnen Gewicht die Durchfahrt untersagt. Auf der landwärtig rechten Seite befinden sich weder ein Fuß- noch ein Radweg.

Gründe für den Widerspruch

In § 45 Abs. 9 StVO heißt es unter anderem: „Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.“

Die Anordnung einer Radwegbenutzungspflicht kommt einer Beschränkung des fließenden Radverkehrs gleich. Das Verwaltungsgericht Berlin stellt in Bezug auf die Anordnung eines Zeichens 237 fest: „Denn die durch Zeichen 237 StVO angeordnete Radwegbenutzungspflicht verbietet dem zuvor zulässigerweise die Fahrbahn benutzenden Radfahrer, weiter auf der Fahrbahn zu fahren und steht insoweit hinsichtlich der Fahrbahnbenutzung dem stets als Verkehrsbeschränkung anzusehenden Zeichen 254 StVO gleich.“¹ Die Anordnung des Zeichens 240 hat die gleichen Folgen, eine weitere Fahrbahnnutzung wird Radfahrern verboten. Damit erfordert auch diese Anordnung eine Gefahrenlage „aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse“. Diese ist im vorliegenden Fall nicht zu erkennen.

¹VG Berlin, Aktenzeichen VG 27 A 206,99.

Das Verkehrsaufkommen in der Seehausener Straße ist nach meiner kurzen subjektiven Beobachtung eher niedrig. Auch die Geschwindigkeit der Kraftfahrzeuge ist durch die Geschwindigkeitsbegrenzung nur mäßig. Schwerlastverkehr darf die Straße nicht durchfahren. Auch eine unübersichtliche Verkehrsführung vermag ich nicht zu erkennen. Die Straße ist damit für Radverkehr auf der Fahrbahn nahezu ideal.

Die gemeinsame Führung mit Fußgängern führt dagegen zu Konflikten mit diesen. Diese sind allein deswegen häufig zu erwarten, weil sich an der Straße mehrere Wohnhäuser und Gewerbe befinden, es aber nur diesen einen Weg gibt.

Insbesondere wende ich mich gegen die linksseitige Führung des Radverkehrs in Richtung Neues Messegelände. Linksseitige Freigaben von Radwegen erlaubt die VwV-StVO innerorts nur in besonderen Ausnahmefällen². Diesen besonderen Ausnahmefall vermag ich nicht zu erkennen. Die Nachteile der linksseitigen Radverkehrsführung gerade an Einmündungen werden durch keinen Sicherheitsgewinn überwogen.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang meines Widerspruchs.

Viele Grüße,



Torsten Schönebaum

²Nr. II 1 Satz 3 VwV-StVO zu § 2 Abs. 4 Satz 3 StVO; Rn. 35.